

## **Satzung**

(Neufassung der Satzung – JHV 29.10.2021)

### **Verein Cottbuser Narrenweiber e.V.**

#### **§ 1 Name, Sitz, Zweck**

1. Der Verein führt den Namen: „Cottbuser Narrenweiber e.V.“  
Er wurde 1996 gegründet und im Vereinsregister des Amtsgericht Cottbus unter der Nummer VR 1353 CB eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Cottbus.
3. Die Farben des Vereins sind Grün und Weiß.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
6. Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.
7. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - o die Förderung und Erhaltung des karnevalistischen Brauchtums und Tanzsports
  - o die Durchführung von Tanzsportlichen Übungen und Leistungen
  - o die gesellschaftliche Unterhaltung im Rahmen von Karnevalsveranstaltungen inkl. Aufführung kultureller und kleinkünstlerischer Darbietungen
  - o die Kontaktpflege zu anderen Karnevalsvereinen
  - o Teilnahme an Karnevalsumzügen und an öffentlichen Veranstaltungen
  - o Durchführen von Trainingslagern
  - o Teilnahme an karnevalistischen Treffen, Turnieren, Wettbewerben und Weiterbildungsveranstaltungen
8. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 2 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die vorher ausgehändigte Satzung an.
2. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch erklärten Austritt an den geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt ist zum Jahresende möglich. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich bis zum 30.09. mitgeteilt werden.
  - b) durch Auflösung des Vereins.
  - c) durch Ausschluss.  
Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwidergehandelt hat oder seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.
3. Personen und Mitglieder die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrentitelträgern ernannt werden.

#### **§ 3 Mitgliedsbeitrag**

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres spätestens bis zum 31.01. zu zahlen.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung
2. Die Mitgliederversammlung hat über ihre Zusammenkünfte Niederschriften zu fertigen, die nach Genehmigung vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

#### **§ 5 Der Vorstand (Zusammensetzung und Wahl)**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 11 MitgliederInnen und gliedert sich folgendermaßen:
  - a) der geschäftsführende Vorstand, dem angehören:
    - der/die Präsident/in
    - der/die Vizepräsident/in
    - der/die Schatzmeister/in
  - b) dem Beirat, dem angehören:
    - alle weiteren unter §5 Pkt. 1 gewählten Mitglieder
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Präsident/in mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, die gemeinsam den Verein vertreten. Der Vorstand übt seine Arbeit ehrenamtlich aus.
3. Der/Die Schatzmeister/in verwaltet die Kasse des Vereins und ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.
4. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung des Vereins sowie die Durchführung der von den Versammlungen gefassten Beschlüsse und ist berechtigt und verpflichtet alle Maßnahmen zu treffen, die er für erforderlich hält, den Verein im Sinne der Satzung zu leiten. Ihm obliegt die Verwaltung des Vermögens sowie der Erlass von Nebenordnungen. Bei Handlungen von Beauftragten gegenüber Dritten bleibt der (geschäftsführende) Vorstand federführend.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt. Sollte ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtszeit ausscheiden (durch Rücktritt oder Tod) so wird ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit gewählt. Der Vorstand wählt den/die Präsident/in, den/die Vizepräsident/in und den/die Schatzmeister/in aus seiner Mitte.

#### **§ 6 Die ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung alljährlich, in der Regel im März/April statt und ist vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Sie ist oberstes Organ des Vereins, gegen deren Beschlüsse und Entscheidungen ein Einspruch nicht möglich ist. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin, ersatzweise von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 21 Tagen vor der Versammlung unter der Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich an die letztbekannte Postanschrift des Mitglieds oder elektronisch an die letztbekannte E-Mailadresse einzuberufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Einladung.
3. Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung sind mindestens 7 Tage vor der Versammlung einzureichen. Anträge die später eingehen oder während der Versammlung gestellt werden, sind als Dringlichkeitsantrag zugelassen, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dieses beschließt.

4. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, Wahlen auf Verlagen auch nur eines einzigen Stimmberchtigten geheim. Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit abgegebenen gültigen Ja- oder Nein Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen erfolgt ein weiterer Wahlgang. Alle Beschlüsse bedürfen der wörtlichen Niederschrift im Protokoll. Stimmberchtigt ist jedes Mitglied, dass das 15. Lebensjahr vollendet hat. Jedes stimmberchtigte Mitglied besitzt 1 Stimme.
5. Beschlüsse zur Satzungsänderung sowie Beschlüsse zur Änderung des Satzungszweckes bedürfen grundsätzlich einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberchtigten Mitglieder.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - Wahlen des Vorstandes und dessen Entlastung
  - Wahl zweier Kassenprüfer
  - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages & Verankerung in der Beitragsordnung
  - Entscheidung über den Widerspruch gegen den Ausschluss eines Mitglieds
  - Satzungsänderungen
  - Auflösung des Vereins
7. In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands seinen Rechenschaftsbericht über das laufende Geschäftsjahr ab wobei der Präsident/die Präsidentin und der Vizepräsident/die Vizepräsidentin einen gemeinsamen Rechenschaftsbericht ablegen können. Der Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin ist vorab von den zwei Kassenprüfern zu prüfen, die hierüber in der Mitgliederversammlung berichten.

## **§ 7 Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich und unter Bekanntgabe von Gründen eine Einberufung verlangt. Bei außerordentlichen Versammlungen kann die Einberufungsfrist auf 14 Tage verkürzt werden.

## **§ 8 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

1. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Eine Übertragung des Teilnahme- und Stimmrechts ist mittels schriftlich zu erteilender Vollmacht möglich. Die Vollmacht ist in der entsprechenden Mitgliederversammlung als Legitimation des Bevollmächtigten vorzulegen.

## **§ 9 Auflösung des Vereins, Vermögensbindung**

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.

## **§ 10 Schlussbestimmung**

1. Der Vorstand ist jedem Mitglied gegenüber auskunftspflichtig.
2. Im Übrigen gelten, soweit in der Satzung nicht anders geregelt, die Bestimmungen des §§ 21 ff BGB.
3. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.